



Merkblatt für Flächenlos-Selbstwerber und Brennholzkäufer

Dieses Merkblatt ist Bestandteil der Verkaufsbedingungen.

*Der Gemeindewald Lichtenstein ist **PEFC-zertifiziert**. Dieses Zertifikat steht für eine nachhaltige und umwelt-verträgliche Waldwirtschaft.*

Waldarbeit ist schwere und gefährliche Arbeit.

Die nachfolgenden Regelungen sind deshalb für Brennholzkunden verpflichtend. Die Bedingungen dieses Merkblatts werden mit dem Kauf von „Brennholz lang“ und „Flächenlosen“ anerkannt.

Mit dem Erwerb des Holzes wird das Recht zur Aufarbeitung erworben. Verstöße gegen die Regeln des Merkblatts können zum Verlust des Brennholzes ohne Anspruch auf Rückvergütung des Kaufpreises führen.

Mit dem Kauf versichert der Kunde (m/w/d), dass das Holz nur für den privaten Gebrauch verwendet wird.

Regeln für die pflegliche und sichere Aufarbeitung von Brennholz

Arbeitssicherheit, Unfallverhütung, Haftung

- Die Vorgaben aus der „Unfallverhütungsvorschrift Forsten“ der Unfallkasse sind einzuhalten (<http://www.uk-bw.de>).
- Ein Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägenlehrgang ist zwingend erforderlich.
- Bei der Arbeit mit der Motorsäge ist die persönliche Schutzausrüstung (Helm mit Gehör- und Gesichtsschutz, Schnittschutzhose, Sicherheitsschuhe mit Schnittschutz) zu tragen.
- Rücksichtnahme auf Waldbesucher. Hierzu gehört auch die Wahrung der Verkehrssicherheit im Aufarbeitungsbereich.
- Keine Alleinarbeit.
- Das Mitführen eines Erste-Hilfe-Sets ist erforderlich.

Maschinen- und Geräteeinsatz, Holztransport

- Zulässig sind nur Maschinen, Geräte und Werkzeuge, die sich in einem betriebssicheren Zustand befinden und nach Möglichkeit vom Forsttechnischen Prüfungsausschuss des KWF anerkannt sind.
- Verwendung von Sonderkraftstoff (benzolfrei) und biologisch abbaubarem Kettenhaftöl (kein teilsynthetisches oder mineralisches Kettenöl).
- Seilwindeneinsatz hat pfleglich zu erfolgen. Das Verletzen von Bäumen wird als Sachbeschädigung gewertet.



Fahren im Wald

- Das Befahren der Bestandesfläche ist in jeder Form verboten.
- Das Fahren ist nur auf Fahrwegen (max. 30 km/h), befestigten Maschinenwegen und markierten Rückegassen gestattet.
- Bei nasser Witterung ist das Befahren der Rückegassen nicht erlaubt.
- Eine Behinderung des Forstbetriebs, des Holzabfuhrverkehrs sowie Waldbesuchern ist zu unterlassen.
- Keine Fahrten an Sonn- und Feiertagen
- Für Arbeiten, die Auswirkungen auf den öffentlichen Straßenverkehr haben, ist bei der Straßenverkehrsbehörde eine vorübergehende Verkehrsrechtliche Anordnung (VKA) zu beantragen.

Holzaufarbeitung

- Stehende Bäume (auch Dürrständer) dürfen nicht beschädigt oder gefällt werden.
- Sich in Zersetzung befindendes Totholz ist im Wald zu belassen.
- Der Aufarbeitungszeitraum wird durch den Revierleiter festgelegt.
- Es darf nur Derbholz (>7cm) aufgearbeitet werden. Holz mit geringerem Durchmesser ist im Wald zu belassen.
- Eine Verlängerung der Aufarbeitungsfrist ist rechtzeitig mit dem Revierleiter abzustimmen.
- Während der Aufarbeitung ist die Abfuhrfreigabe und der Nachweis über die Teilnahme an einem qualifizierten Motorsägen-Lehrgang mitzuführen.
- Die Weitergabe eines Flächenloses an Dritte bedarf der vorherigen Absprache mit dem Revierleiter.
- Die Holzlagerung auf dem Wegekörper und Bankett ist nicht gestattet. An stehenden Bäumen darf kein Holz aufgeschichtet werden. Folien, Planen oder ähnliche Materialien zum Abdecken sind nicht zulässig und werden vom Forstbetrieb gegen Kostenersatz entfernt.

Haftung und Schadensersatz

Es besteht kein Versicherungsschutz durch den Forstbetrieb. Für Schäden gegenüber Dritten haftet der Käufer. Für am Waldbestand, am Waldboden oder anderem Eigentum des Waldeigentümers verursachte Schäden behält sich dieser Schadenersatzansprüche vor.